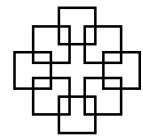


AMTSBLATT

EVANGELISCHE
Landeskirche
Anhalts



2019

Dessau-Roßlau, 30. Dezember 2019

Nr. 2

Tag	Inhalt	Nr.	Seite
26.11.2019	Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung	23/1715-2019	34
26.11.2019	Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung und des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD	24/1716-2019	35
23.11.2019	Beschluss der Landessynode zum Kirchengesetz über die Neuordnung der Pfarr- und Mitarbeiterstellen vom 4. Mai 2004	25/1717-2019	36
23.11.2019	Entlastung für das Rechnungsjahr 2017	26/1718-2019	36
26.11.2019	Kirchensteuerbeschluss vom 26. November 2019	27/1719-2019	38
26.11.2019	Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Landeskirche Anhalts für das Haushaltsjahr 2020 (Haushaltsgesetz – HG 2020) vom 26. November 2019	28/1720-2019	40
14.11.2019	Bekanntgabe des Beschlusses des Landeskirchenrates zur Anwendung der Kirchlichen Verwaltungsvorschrift der EKD zur Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit dem Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (EKD-VwV-BeamtVG)	29/1721-2019	44
09.08.2019	Satzung zur Umgemeindung der Ortschaften Kleinzerbst und Würflau	30/1722-2019	45
26.09.2019	Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Deetz	31/1723-2019	46
26.09.2019	Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Dobritz	32/1724-2019	46
26.09.2019	Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Lindau	33/1725-2019	46
26.09.2019	Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Nedlitz	34/1726-2019	46
26.09.2019	Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Straguth	35/1727-2019	47
17.10.2019	Siegel der Evangelischen Stadtgemeinde an der Mulde Dessau	36/1728-2019	47
21.10.2019	Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde St. Viti Badeborn	37/1729-2019	47
12.11.2019	Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde St. Georg und Pancratius Hecklingen	38/1730-2019	48
10.12.2019	Siegel der Evangelischen Petrusgemeinde Dessau	39/1731-2019	48
30.12.2019	Informationen zu den Rechtsquellen auf der Internetseite der Evangelischen Landeskirche Anhalts	40/1732-2019	49
10.03.2020	Mitteilung zum Veränderungsprozess in der Landeskirche	41/1733-2019	50
30.12.2019	Personalia	42/1734-2019	54
	Mitteilung über den Umfang des Amtsblatts	43/1735-2019	56

23/1715-2019

Nachstehend wird das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung vom 26. November 2019, das von der Landesynode auf der 4. Tagung der 24. Legislaturperiode am 23. November 2019 und gemäß § 53 Absatz 1 Satz 1 der Kirchenverfassung gleichlautend am 26. November 2019 vom Landeskirchenrat beschlossen wurde, bekanntgegeben.

Dessau-Roßlau, 26. November 2019

Joachim Liebig
Kirchenpräsident

**Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung
vom 26. November 2019****Änderung der Kirchenverfassung**

Die Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 14. August 1920 (GVBl 1920 S. 41) in der Fassung vom 12. Mai 1969 (KABl 1967 S. 29; 1968 S. 1; 1969 S. 27, 42), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Berufung von Jugendsynoden in die Landessynode vom 14. Mai 2019 (KABl 2019 S. 2), wird wie folgt geändert:

**Artikel 1
§ 1**

In § 18 werden die Absätze 2 bis 5 wie folgt gefasst:

»(2) Die Auflösung erfolgt nach Anhören des Gemeindekirchenrates auf Grundlage eines Beschlusses des Landeskirchenrates durch Bescheid, der zu begründen und zuzustellen ist.

(3) Der aufgelöste Gemeindekirchenrat kann gegen den Auflösungsbescheid Klage vor dem kirchlichen Verwaltungsgericht erheben.

(4) Sobald der Auflösungsbescheid bestandskräftig geworden ist, hat der Landeskirchenrat die unverzügliche Durchführung einer Neuwahl anzuordnen, es sei denn, die Wahlzeit dauert zu diesem Zeitpunkt nicht mehr als 18 Monate an.

(5) Gleichzeitig mit dem Auflösungsbescheid hat der Landeskirchenrat einen Bevollmächtigen zu ernennen, auf den die Obliegenheiten des aufgelösten Gemeindekirchenrates übergehen, bis der Auflösungsbescheid aufgehoben oder der neu gewählte Gemeindekirchenrat zusammengetreten ist.«

§ 2

1. Der fünfte Titel erhält folgende Überschrift: »Fünfter Titel: Kirchliche Gerichtsbarkeit«

2. § 67 wird wie folgt gefasst:

»§ 67

In Verwaltungssachen entscheidet im ersten Rechtszug das Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Deutschland und im Revisionsrechtszug der Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland.«

3. § 68 wird wie folgt gefasst:

»§ 68

In Disziplinarsachen entscheidet im ersten Rechtszug die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland und im Berufungsrechtszug der Disziplinarhof der Evangelischen Kirche in Deutschland.«

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

24/1716-2019

Nachstehend wird das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung und des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD vom 26. November 2019, das von der Landessynode auf der 4. Tagung der 24. Legislaturperiode am 23. November 2019 und gemäß § 53 Absatz 1 Satz 1 der Kirchenverfassung gleichlautend am 26. November 2019 vom Landeskirchenrat beschlossen wurde, bekanntgegeben.

Dessau-Roßlau, 26. November 2019

Joachim Liebig
Kirchenpräsident

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung und des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD vom 26. November 2019

Artikel 1 Änderung der Kirchenverfassung

Die Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 14. August 1920 (GVBl 1920, S. 41) in der Fassung vom 12. Mai 1969 (KABl 1967 S. 29; 1968 S. 1; 1969 S. 27, 42), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Berufung von Jugendsynoden in die Landessynode vom 14. Mai 2019 (KABl 2019 S. 2), wird wie folgt geändert:

§ 33 wird wie folgt geändert:

1. § 33 Absatz 2 wird gestrichen.
2. § 33 Absatz 3 wird Absatz 2.

Artikel 2

Das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD (Pfarrdienstausführungsgesetz – PfDAG) vom 22. November 2011 (KABl 2012, S. 7) wird wie folgt geändert:

§ 12 wird wie folgt gefasst:

»§ 12 (Zu § 38 PfDG.EKD) Residenzpflicht und Dienstwohnung.

(1) Von der Verpflichtung am Dienstsitz zu wohnen kann der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit der Kreisoberpfarrerin oder dem Kreisoberpfarrer befreien. Diese hören die Kirchengemeinden im Dienstbereich der Pfarrerin oder des Pfarrers an.

(2) Die Kirchengemeinden halten in der Regel keine Dienstwohnungen für die in ihrem Bereich Dienst tuerden Pfarrerinnen und Pfarrer vor. Die vorhandenen, den Gemeindeparrstellen zugeordneten Dienstwohnungen

werden zum 1. Januar 2021 als Dienstwohnungen entwidmet. Die bisherigen Dienstwohnungsinhaber sind berechtigt, die Wohnung von diesem Zeitpunkt an zu räumen. Sie sind ferner berechtigt, die Wohnung von diesem Zeitpunkt an von den Kirchengemeinden zu verkehrsüblichen Bedingungen zu mieten. Den Antrag auf Abschluss eines Mietvertrages sollen sie bis zum 30. Juni 2020 an die Kirchengemeinde richten. Kommt bis zum 31. Dezember 2020 keine Einigung über einen Mietvertrag zustande, wird das bisherige öffentlich-rechtliche Dienstwohnungsverhältnis fortgesetzt. Ein Mietvertrag kann auch später abgeschlossen werden.

(3) Für Inhalt und Beendigung von öffentlich-rechtlichen Dienstwohnungsverhältnissen gilt im Übrigen die Verordnung über die Dienstwohnungen der Pfarrerinnen und Pfarrer. Nähere Regelungen zur Durchführung der Dienstwohnungsverordnung, insbesondere zum Mietwert, zur Angemessenheit, zur Nutzung und zur Instandhaltung trifft der Landeskirchenrat.

(4) Soweit öffentlich-rechtliche Dienstwohnungsverhältnisse fortbestehen, erhalten die Kirchengemeinden, die die Dienstwohnung vorhalten, aus landeskirchlichen Mitteln eine Ausgleichszahlung in Höhe der jeweiligen Dienstwohnungsvergütung.«

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

25/1717-2019

Die Landessynode hat beschlossen:

Beschluss zum Kirchengesetz über die Neuordnung der Pfarr- und Mitarbeiterstellen vom 4. Mai 2004

Angesichts des von der Landessynode beschlossenen Transformationsprozesses, der auf eine grundlegende Veränderung der Zahlen der Pfarr- und Mitarbeiterstellen und des in einem Verbund zu leistenden Dienstes abzielt, und der im Übrigen seit Inkrafttreten des Kirchengesetzes im Jahre 2004 fortgeschrittenen Entwicklung wird bis zu einer endgültigen kirchengesetzlichen Regelung Folgendes beschlossen:

1. Die in der Anlage 1 des Kirchengesetzes über die Neuordnung der Pfarr- und Mitarbeiterstellen vom 4. Mai 2004 für den Dienst in den Kirchengemeinden auf Grundlage von dessen § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 und 2 festgesetzten Obergrenzen für die Besetzung der Pfarr- und Mitarbeiterstellen werden für die Dauer von 2 Jahren ausgesetzt. Ebenso werden die in Anlage 2 für den außergemeindlichen Dienst festgesetzten Stellenschlüssel ausgesetzt.

2. Die in Anlage 1 des Kirchengesetzes beschriebene parochiale Ordnung bleibt, ergänzt um die inzwischen durch die Kreissynoden nach § 5 Absatz 3 und Absatz 5 beschlossenen Veränderungen, bestehen.

3. In einem mit Zustimmung der Kirchenleitung gebildeten Verbund, ist die im Verbund eingesetzte Pfarrperson für die Erfüllung der pfarramtlichen Aufgaben im Bereich des Verbundes zuständig und wird von der im Verbund tätigen Verwaltungskraft unterstützt.

Dessau-Roßlau, 23. November 2019

Christian Preissner
Präses der Landessynode

26/1718-2019

Nachfolgend wird der Beschluss der Landessynode vom 23. November 2019 über die Entlastung für das Rechnungsjahr 2017 veröffentlicht.

Dessau-Roßlau, 23. November 2019

Christian Preissner
Präses der Landessynode

Entlastung für das Rechnungsjahr 2017

Die vorgelegte Jahresrechnung der Evangelischen Landeskirche Anhalts für das Haushaltsjahr 2017 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Nach der Auswertung der Prüfungsfeststellungen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HWS Vogtland GmbH durch den Landeskirchenrat und den Finanzausschuss folgt die Landessynode der Empfehlung des Finanzausschusses und erteilt gemäß § 51 Buchstabe k der Verfassung dem Landeskirchenrat Entlastung.

Die vorgelegten und vom landeskirchlichen Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresrechnungen 2017 sowie die Auswertungen der Prüfungsfest-

stellungen dieser Sonderhaushalte der Evangelischen Grundschulen sowie die von der Steuerberatungsgesellschaft Longin erstellte Jahresrechnung des Cyriakushauses Gernrode für 2017 wurden vom Landeskirchenrat festgestellt und werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Landessynode folgt der Empfehlung des Finanzausschusses und erteilt auch hierfür gemäß § 51 Buchstabe k der Verfassung dem Landeskirchenrat Entlastung.

Anlage 1 zur Jahresrechnung 2017

Jahresrechnung 2017 der Evangelischen Landeskirche Anhalts

I. Jahreskassenabschluss

Die Landeskirchenkasse schließt das Haushaltssachbuch 2017 mit folgenden Endsummen (Zeitbuchabschluss 248 vom 7. August 2018):

Ist-Einnahmen	17.377.034,57 €
Ist-Ausgaben	16.732.598,99 €
Saldo	644.435,58 €

II. Jahresrechnung

Nach der Übertragung von Haushaltsresten in das Haushaltsjahr 2018 gemäß § 3 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes, nach den planmäßigen Rücklagenzuführungen und Rücklagenentnahmen gemäß

Haushaltsgesetz, den noch erforderlichen Buchungen zum Abschluss aller Sachbücher und dem Ausgleich der selbstabschließenden Unterabschnitte schließt die Jahresrechnung 2017 mit folgendem Ergebnis:

	Ansatz	Ist	mehr
Einnahmen	17.033.360 €	17.447.902,41 €	414.542,41 €
Ausgaben	17.033.360 €	16.820.393,58 €	- 212.966,42 €
Überschuss	-	627.508,83 €	627.508,83 €

Mit dem Beschluss des Finanzausschusses am 9. Mai 2018 zu TOP 4 (Haushaltsplan 2018) wird die Haushaltsstelle 1120.07.9500 um 60T€ aus dem Jahresüberschuss 2017 erhöht. Der restliche Überschuss wird gemäß § 2 des Haushaltsgesetzes 2017 zu 70 von Hundert (397.256,19 €) der Versorgungsrücklage (aus der Haushaltsstelle 9500.9110 an SB 92 5630.00) und zu 30 von Hundert (170.252,64 €) der Ausgleichsrücklage (aus der Haushaltsstelle 9720.9110 an SB 92 5310.00) zugeführt.

IV. Haushaltsüberschreitungen

Über- und außerplanmäßigen Ausgaben hat der Finanzausschuss der Landessynode gemäß § 4 des Haushaltsgesetzes zugestimmt.

Dessau-Roßlau, den 15. Oktober 2019

Vom Abdruck der weiteren Anlagen wird abgesehen.

III. Endgültiges Jahresergebnis

Nach den unter II. genannten Umbuchungen in das Sachbuch 92 ist das Sachbuch 00 Einnahme und Ausgabe ausgeglichen, so dass die Jahresrechnung 2017 mit einem Gesamtergebnis von 17.447.902,41 € schließt (Zeitbuchabschluss 252 vom 9. August 2018).

27/1719-2019

Nachstehend wird der Kirchensteuerbeschluss vom 26. November 2019 veröffentlicht, der von der Landessynode auf der 4. Tagung der 24. Legislaturperiode am 23. November 2019 und gemäß § 53 Absatz 1 Satz 1 der Kirchenverfassung gleichlautend am 26. November 2019 vom Landeskirchenrat beschlossen wurde.

Dessau-Roßlau, 26. November 2019

Joachim Liebig
Kirchenpräsident

Kirchensteuerbeschluss vom 26. November 2019

§ 1 Rechtsgrundlagen

In der Evangelischen Landeskirche Anhalts wird Kirchensteuer festgesetzt und erhoben nach Maßgabe des Kirchensteuergesetzes (KiStG LSA) vom 7. Dezember 2001 (GVBl 2001, 557), geändert durch das Gesetz zur Änderung des KiStG vom 17. Dezember 2008 (GVBl 2008, 454) sowie nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern – Kirchensteuerordnung der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 19. November 1990 (GVBl 1991, 137), geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 2008 (KABl 2009, 20).

§ 2 Höhe der Kirchensteuer vom Einkommen

(1) Für Kirchenmitglieder der Evangelischen Landeskirche Anhalts, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt haben, beträgt der einheitliche Kirchensteuersatz 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer), höchstens jedoch in Höhe von 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens.

(2) Gehört der Ehegatte eines Kirchensteuerpflichtigen keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft an und werden die Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, so beträgt die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten 9 vom Hundert, höchstens 3,5 vom Hundert, seines Anteils am gemeinsam zu versteuernden Einkommen, der sich aus dem Verhältnis der Summe seiner Einkünfte zur Summe der Einkünfte beider Ehegatten ergibt.

(3) Vor der Berechnung der Kirchensteuer sind die Einkommensteuer und die Lohnsteuer als Bemessungsgrundlage nach Maßgabe des § 51a Einkommensteuergesetz zu ermitteln. Dies gilt entsprechend bei der Ermittlung der maßgebenden Bemessungsgrundlage für die Kappung und

für das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe sowie zur Aufteilung der Bemessungsgrundlage in glaubensverschiedener Ehe.

§ 3 Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer

(1) Von den Kirchenmitgliedern wird Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer nach Maßgabe der Kirchlichen Steuerordnung und des Kirchensteuergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erhoben. Die gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder – elektronisches Verfahren zum Kirchensteuerabzug bei Kapitalerträgen (§ 51a Absatz 2b bis 2e und 6 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Verbindung mit den Kirchensteuergesetzen der Länder) vom 10. August 2016 (BStBl I S. 813) finden Anwendung.

(2) Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer oder als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, unterliegt diese Kirchensteuer nicht der Kappung. Dies gilt auch für die Kirchensteuer, die auf die nach § 32d Absatz 3 und 4 in Verbindung mit Absatz 1 Einkommensteuergesetz ermittelte Einkommensteuer erhoben wird.

§ 4 Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft

(1) Das besondere Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft) ist nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Kirchensteuerpflichtigen in Anknüpfung an den Lebensführungs aufwand zu bemessen, wobei das gemeinsame Einkommen beider Ehegatten als Anhaltspunkt dient. § 51a Absatz 2 Satz 2 Einkommensteuergesetz ist bei der Ermittlung der Einkünfte eines jeden Ehegatten entsprechend anzuwenden. Für die Erhebung des besonderen Kirch-

gelds in glaubensverschiedener Ehe gilt folgende Tabelle:

Bemessungsgrundlage (gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 EStG)	jährliches besonderes Kirchgeld in
Euro	Euro
30.000 - 37.499	96
37.500 - 49.999	156
50.000 - 62.499	276
62.500 - 74.999	396
75.000 - 87.499	540
87.500 - 99.999	696
100.000 - 124.999	840
125.000 - 149.999	1.200
150.000 - 174.999	1.560
175.000 - 199.999	1.860
200.000 - 249.999	2.220
250.000 - 299.999	2.940
300.000 und mehr	3.600

(2) Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen und der höhere Betrag festzusetzen.

(3) Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht gegeben ist, ein monatliches Kirchgeld in Höhe von einem Zwölftel des Jahresbetrages erhoben.

§ 5

Berechnung der Kirchensteuer bei nicht während des gesamten Kalenderjahres bestehender Kirchenmitgliedschaft

Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Steuerpflicht ergäbe. Dies gilt nicht, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht.

§ 6

Bemessung der Kirchensteuer bei sonstigen Bezügen und bei Pauschalierung der Lohnsteuer

(1) Bei sonstigen Bezügen, von denen die Lohnsteuer nach § 39b Absatz 3 EStG einzubehalten ist, beträgt die Kir-

chenlohnsteuer 9 Prozent der von den sonstigen Bezügen nach dem allgemeinen Tarif einzubehaltenden Lohnsteuer.

(2) Wird die Lohnsteuer nach festen oder besonderen Pauschalsätzen nach den §§ 40, 40a Absatz 1, 2a bis 5, 40b EStG erhoben, so beträgt die Kirchensteuer 5 Prozent der pauschalen Lohnsteuer. Die Aufteilung durch die Finanzverwaltung erfolgt zu 79 vom Hundert zugunsten der evangelischen Kirche und zu 21 vom Hundert zugunsten der katholischen Kirche, soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnet.

(3) Weist der Arbeitgeber in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer nach, dass einzelne Arbeitnehmer keiner steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, so ist insoweit Kirchensteuer nicht zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 Prozent der pauschalen Lohnsteuer. Diese Kirchensteuer ist durch den Arbeitgeber der jeweiligen steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft zuzuordnen. Kann der Arbeitgeber die auf den einzelnen Arbeitnehmer entfallende pauschale Steuer nicht ermitteln, hat er die gesamte pauschale Steuer im Verhältnis der kirchensteuerpflichtigen zu den nicht kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmern aufzuteilen. Die so ermittelte Kirchensteuer ist vom Arbeitgeber entsprechend der Zugehörigkeit der kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmer zur Evangelischen Kirche und zur Römisch-Katholischen Kirche der jeweiligen steuererhebenden Kirche zuzuordnen. Kann der Arbeitgeber nur bei einzelnen Arbeitnehmern die Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft nicht ermitteln und deshalb eine Zuordnung zur jeweiligen steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft nicht vornehmen, erfolgt insoweit die Aufteilung durch die Finanzverwaltung nach Absatz 2 Satz 2.

(4) Für die pauschale Einkommensteuer nach §§ 37a, 37b EStG gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(5) Die gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betreffend Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) finden Anwendung.

(6) Gilt eine pauschale Einkommensteuer des Kirchensteuerpflichtigen als Lohnsteuer, gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

§ 7

Einbehalt der Kirchensteuer

(1) Bei Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt gelegenen

Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten und abgeführt. Bei Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

(2) Die Kirchensteuer von Arbeitnehmern, die in Sachsen-Anhalt keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, ist im Lohnabzugsverfahren einzubehalten und abzuführen, wenn die Arbeitnehmer von einer Betriebsstätte

im Sinne des Lohnsteuerrechts im Land Sachsen-Anhalt entlohnt werden und einer kirchensteuerhebeberechtigten evangelischen Kirche angehören, deren Gebiet im Bereich der Bundesrepublik Deutschland liegt.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Dieser Kirchensteuerbeschluss gilt bis zur nächsten Beschlussfassung eines Kirchensteuerbeschlusses.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

28/1720-2019

Nachstehend wird das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Landeskirche Anhalts für das Haushaltsjahr 2020 (Haushaltsgesetz – HG 2020) vom 26. November 2019 veröffentlicht, das von der Landessynode auf der 4. Tagung der 24. Legislaturperiode am 23. November 2019 und gemäß § 53 Absatz 1 Satz 1 der Kirchenverfassung gleichlautend am 26. November 2019 vom Landeskirchenrat beschlossen wurde.

Dessau-Roßlau, 26. November 2019

Joachim Liebig
Kirchenpräsident

Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Landeskirche Anhalts für das Haushaltsjahr 2020 (Haushaltsgesetz – HG 2020) vom 26. November 2019

Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche Anhalts hat nach § 51 Buchstabe i der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Feststellung des Haushaltsplans

(1) Die diesem Gesetz als Anlagen beigefügten Haushaltspläne werden in Einnahmen und Ausgaben festgestellt:

Haushaltsplan der Landeskirche auf 17.646.880 €,

Sonderhaushaltsplan des Cyriakushauses Gernrode auf 323.000 €,

Sonderhaushaltsplan der Evangelischen Grundschule Dessau auf 1.073.240 €,

Sonderhaushaltsplan der Evangelischen Grundschule Köthen auf 1.176.360 €,

Sonderhaushaltsplan der Evangelischen Grundschule Zerbst auf 542.110 €,

Sonderhaushaltsplan der Evangelischen Grundschule Bernburg auf 551.050 €.

(2) Gesperrte Haushaltsmittel sind nicht verfügbar. Über die Aufhebung von Sperrvermerken entscheidet der Finanzausschuss der Landessynode.

§ 2 Überschuss, Fehlbetrag

Ein etwaiger Überschuss beim Jahresabschluss ist zunächst bis zur Höhe von maximal 275.000,00 € der Haushaltsstelle 9100.7210 Finanzausgleich an die Kirchengemeinden zuzuführen und an die Kirchengemeinden auszuzahlen. Ein etwaiger weiterer Überschuss ist sodann wie in den Vorjahren für die einzelnen Erhaltungsrücklagenzuführungen zu verwenden. Anschließend ist er zu 70 von Hundert der Versorgungsrücklage und zu 30 von Hundert der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zuzuführen; ein etwaiger Fehlbetrag, der im nächsten Haushaltsjahr nicht ausgeglichen werden kann, ist in den übernächsten Haushaltsplan einzustellen.

§ 3 Deckungsfähigkeit / Übertragbare Haushaltsmittel

(1) Die Ausgabenansätze für Personalausgaben (Hauptgruppe 4) sind gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgabenansätze für Sachausgaben (Hauptgruppen 5 und 6) sind innerhalb eines Haushaltsbereichs (Unterabschnitts) gegenseitig deckungsfähig.

- (2) Die im Jahr 2020 nicht verbrauchten Mittel für
- Beihilfen zur Glockeninstandsetzung (Haushaltsstelle 0170.7415),
 - Beihilfen zur Orgelinstandsetzung (Haushaltsstelle 0270.7415),
 - Sonderausgaben für Kirchengemeinden für Informations- und Kommunikationstechnik (Haushaltsstelle 0370.5700),
 - Baubeihilfen an Kirchengemeinden (Haushaltsstelle 9320.01.7410),
 - Zinszuschüsse/Tilgungsbeihilfen an Kirchengemeinden (Haushaltsstelle 9320.02.7611)
- sowie die nicht verbrauchten Kollektenerträge sind übertragbar.

Darüber hinaus können Mittel vom Finanzausschuss auf Vorschlag des Landeskirchenamtes für übertragbar erklärt werden, wenn damit eine sparsame und zweckmäßige Bewirtschaftung des Haushaltsplanes gefördert wird.

§ 4 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenrates. Er entscheidet bis zu einem Gesamtbetrag von 150.000 € allein. Über- und außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 10.000 € im Einzelfall und mehr als 150.000 € insgesamt bedürfen des Weiteren der Zustimmung des Finanzausschusses der

Landessynode. Mit der Zustimmung ist zugleich über die Deckung zu entscheiden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit fällige Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.

(3) Zweckgebundene Mehreinnahmen können für Mehrausgaben desselben Zwecks verwendet werden. Diese Mehrausgaben gelten nicht als Haushaltsumberschreitungen.

§ 5 Kassenkredite

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, Kassenkredite zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel bis zur Höhe von 500.000 € aufzunehmen. Von der Aufnahme eines Kassenkredits von mehr als 200.000 € ist der Finanzausschuss unverzüglich zu unterrichten. Die Inanspruchnahme der Betriebsmittelrücklage gilt nicht als Aufnahme eines Kassenkredits.

§ 6 Kirchensteuerzuweisungen an Kirchengemeinden

(1) Von einer Verteilsumme bis zu 5.560.000 € werden 1,0 vom Hundert einbehalten und der Clearing-Ausgleichsrücklage zugeführt. Diese dient somit auch als Kirchensteuerausgleichsrücklage für die Verteilung der Kirchensteuern an die Kirchengemeinden. Sodann erfolgt die Aufteilung im Verhältnis von 75 zu 25 auf Landeskirche und Kirchengemeinden. Über die Verteilsumme hinausgehende Einnahmen aus der Landeskirchensteuer werden im gleichen Verhältnis aufgeteilt. Die Mittel für die Landeskirche verbleiben im landeskirchlichen Haushalt. Die Mittel für die Kirchengemeinden werden nach erfolgter Jahresrechnungslegung als Sonderzahlung an die Kirchengemeinden im für das Jahr 2020 geltenden Schlüssel gemäß Absatz 3 ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt nur, wenn der Verteilbetrag 10 T€ überschreitet, darunter liegende Beträge verbleiben in der Clearing-Rücklage. Dies gilt auch für die nicht verbrauchten Beträge im Vorwegabzug nach Abrechnung der Kosten für Sammelversicherungen, Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizinischen Dienst. Erreicht das Landeskirchensteueraufkommen nicht den Haushaltsumsatz, erfolgt eine Entnahme aus der Clearing-Ausgleichsrücklage in Höhe der Differenz.

(2) Auf den Anteil der Kirchengemeinden werden die Aufwendungen für die landeskirchlichen Sammelversicherungen zu 90 vom Hundert, die Aufwendungen für die Arbeitssicherheit und den Arbeitsmedizinischen Dienst zu 50 vom Hundert angerechnet (Vorwegabzug).

(3) Jede Kirchengemeinde erhält einen Kirchensteueranteil, der ihrem prozentualen Anteil an der Gesamtzahl der Kirchenmitglieder im Bereich der Landeskirche entspricht. Der Verteilung liegt die Anzahl der Kirchenmitglieder zugrunde, die vom kirchlichen Meldewesen zum 31. Dezember 2018 erfasst sind.

(4) Fällige Forderungen seitens der Landeskirche an die Kirchengemeinden können mit dem zu zahlenden Kirchensteueranteil verrechnet werden.

§ 7 Bürgschaften

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, zugunsten von Kirchengemeinden Bürgschaften zu übernehmen. Mit Einwilligung der Kirchenleitung kann der Landeskirchenrat auch Bürgschaften für andere kirchliche Träger übernehmen. Dies darf im Einzelfall bis zur Höhe von 250.000 € pro Träger geschehen. Darüber hinausgehende Bürgschaften bedürfen zusätzlich der Zustimmung des Vorsitzenden des Finanzausschusses oder seines Stellvertreters. Der Gesamtbetrag der übernommenen Bürgschaften darf die Höhe von 3.000.000 € nicht überschreiten. Hierfür ist eine Bürgschaftssicherungsrücklage mit einem Betrag von 300.000 € zur Bürgschaftssicherung vorzuhalten.

§ 8

Rechtlich nicht selbstständige Einrichtungen und Werke

(1) Folgende rechtlich nicht selbstständige Einrichtungen und Werke der Evangelischen Landeskirche Anhalts führen Sonderkassen mit eigener Rechnung:

- das Kirchenchorwerk,
- das Posaunenwerk,
- die Männerarbeit,
- die Telefonseelsorge,
- das Gustav-Adolf-Werk,
- der Landesausschuss für Kirchentagsarbeit,
- die Evangelische Frauenarbeit,
- die Tagungs- und Jugendbegegnungsstätte Cyriakushaus Gernrode,
- die Evangelische Grundschule in Dessau,
- die Evangelische Grundschule in Köthen,
- die Evangelische Grundschule in Zerbst,
- die Evangelische Grundschule in Bernburg.

(2) Für die unter Absatz 1 genannten nicht selbstständigen Werke und Einrichtungen besteht innerhalb ihres gesamten Haushaltes uneingeschränkte gegenseitige Deckungsfähigkeit.

(3) Die Einrichtungen und Werke stehen unter der Auf-

sicht des Landeskirchenrats. Mit Ausnahmen der Sonderhaushaltspläne der Grundschulen und der Tagungs- und Jugendbegegnungsstätte Cyriakushaus Gernrode genehmigt er die Sonderhaushaltspläne, prüft die Jahresrechnungen und erteilt den an der Ausführung der Haushaltspläne und der Kassenverwaltung Beteiligten Entlastung. Das Rechnungsprüfungsamt im Landeskirchenamt ist zuständige Stelle für die aufsichtlichen Kassen- und Rechnungsprüfungen aller Sonderkassen. Mit Zustimmung des Finanzausschusses kann der Landeskirchenrat die Prüfung auf eine andere geeignete Stelle übertragen.

(4) Zuweisungen an Sonderhaushalte der Einrichtungen und Werke sind im Haushaltsplan bei den entsprechenden Funktionen unter der Gruppierungsziffer 8410 veranschlagt.

§ 9 Budgetierung

(1) Ziel der Budgetierung ist es, durch einen flexiblen Mitteleinsatz Anreize zu einem wirtschaftlicheren Handeln und zur Steigerung der Eigenverantwortlichkeit zu geben sowie durch Reduzierung der Ausgaben und Steigerung der Einnahmen sich finanziellen Spielraum für die Aufgabenerfüllung zu verschaffen.

(2) Für folgende Unterabschnitte gelten die nachfolgenden Bestimmungen zur Budgetierung:

1. 1120 Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
2. 1323 Evangelische Frauenarbeit,
3. 1610 Landespfarramt für Gemeindeaufbau / Evangelische Medienzentrale,
4. 1681 Bibelturm Wörlitz,
5. 5210 Evangelische Erwachsenenbildung,
6. 7920 Gesamtmitarbeitervertretung.

(3) Für die Durchführbarkeit, Zweckmäßigkeit und Auswirkung der Budgetierung kann nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften von der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union – Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) – vom 1. Juli 1998 in der Fassung vom 28. November 2001 abgewichen werden.

(4) Innerhalb des Budgets besteht gegenseitige Deckungsfähigkeit.

(5) Haushaltsansätze für Personalausgaben (laut Stellenplan) bzw. deren Erstattungen sind nicht in die Budgets eingeschlossen. Die Ansätze werden entsprechend vorgegeben. Lediglich Kosten für Aushilfen und dergleichen, die nicht im Stellenplan berücksichtigt sind, sind in die Budgetabrechnung einzubeziehen.

(6) Die Zuordnung der Haushaltsstellen zu den Budgets und die Kennzeichnung der Budgetierungsausnahmen erfolgt durch den Bewirtschafterschlüssel (BEW). Der Referent für Haushalt und Finanzen bestimmt den jeweiligen Budgetverantwortlichen.

(7) Wird der im Haushaltsplan ausgewiesene Bedarf im laufenden Haushaltsjahr vom zuständigen Budgetverantwortlichen nicht voll benötigt, wird auf Antrag an den Referenten für Haushalt und Finanzen 50 v.H. des nicht benötigten Bedarfs einer Budgetrücklage zugeführt. Der Bedarf errechnet sich aus den Sacheinnahmen und -ausgaben. Personalerstattungen und Personalkosten sind hier von ausgeschlossen.

(8) Über die Verwendung der Budgetrücklagen entscheidet der zuständige Budgetverantwortliche. Die Budgetrücklagen sind zur Deckung von Fehlbeträgen des Budgets im Folgejahr oder in den nachfolgenden Jahren sowie zur Abdeckung über- und außerplanmäßiger Ausgaben zu verwenden.

(9) Fehlbeträge sind zunächst aus der Budgetrücklage auszugleichen. Ist dies nicht möglich, sind diese in das Budget des Folgejahres zu übertragen und dort haushaltsmäßig abzudecken.

(10) Die erwirtschafteten Zinsen der Budgetrücklagen werden nach Möglichkeit den jeweiligen Budgetrücklagen zugeführt.

(11) Die Budgetrücklagen werden in der dem Haushaltspunkt beigefügten Übersicht über das Vermögen ausgewiesen.

(12) Der Überprüfung der ordnungsmäßigen Bewirtschaftung der Budgets ist bei der Erstellung der Jahresrechnung und bei der Rechnungsprüfung besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

§ 10 Geltendmachung von Erstattungsansprüchen

Sämtliche Erstattungsansprüche von Kirchengemeinden, Parochien, Gemeindeverbänden und Regionen sowie von Mitarbeitern (seien es Fahrtkosten, Orgelspiel etc.) haben abrechenbar dem Landeskirchenamt bis zum 15. Februar 2021 vorzuliegen. Später vorgelegte Anträge auf Erstattungen verfallen, es sei denn, die Nichterstattung bedeutet eine unbillige Härte.

§ 11 Anordnungsberechtigung

Der Landeskirchenrat ist befugt, soweit es sachdienlich ist, die Anordnungsberechtigung auf andere Personen zu übertragen. Seine Gesamtverantwortung bleibt hiervon unberührt.

§ 12 Kollekten

Die Kollekten werden nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage beigefügten Kollektenplans für das Haushaltsjahr 2020 erhoben. Die Kirchengemeinden können in einer zweiten Sammlung für eigene Zwecke sammeln. Am 24. Dezember (Heiligabend) wird ausschließlich für »Brot für die Welt« gesammelt.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

29/1721-2019

Der Landeskirchenrat gibt seinen Beschluss Nr. 4 vom 14. November 2019 bekannt.

Der Landeskirchenrat beschließt die Kirchliche Verwaltungsvorschrift der EKD zur Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit dem Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (EKD-VwV-BeamtVG) vom

1. Oktober 2019 (ABl.EKD 2020 S. 22) in ihrer jeweils geltenden Fassung zur Anwendung auf die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse der Evangelischen Landeskirche Anhalts.

Dessau-Roßlau, 14. November 2019

Joachim Liebig
Kirchenpräsident

30/1722-2019

Nachstehend wird die mit Beschluss des Landeskirchenrates vom 22. Juli 2019 genehmigte Satzung zur Umgemeindung der Ortschaften Kleinzerbst und Würflau vom 25. Juni 2019 veröffentlicht.

Dessau-Roßlau, 9. August 2019

Joachim Liebig
Kirchenpräsident

Satzung zur Umgemeindung der Ortschaften Kleinzerbst und Würflau

Die Gemeindekirchenräte der Evangelischen Kirchengemeinde Osternienburg und der Evangelischen Kirchengemeinde Elsnigk haben in Ihrer gemeinsamen Sitzung des Parochialverbandes Osternienburg unter Ladung aller für die Gemeinde gewählten Ältesten am 25. Juni 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Umgemeindung der Ortschaften Kleinzerbst und Würflau

(1) Die Ortschaften Kleinzerbst und Würflau werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Osternienburg ausgegliedert und in die Evangelische Kirchengemeinde Elsnigk eingemeindet.

(2) Die Umgemeindung stellt eine teilweise Eingemeindung im Sinne von § 2 Satz 1 des Kirchengesetzes über die Neuordnung und Zusammenarbeit von Kirchengemeinden dar.

§ 2 Kirchenvermögen der Ortschaften Kleinzerbst und Würflau

Das den Ortschaften Kleinzerbst und Würflau zuzuordnende Vermögen geht von der Evangelischen Kirchengemeinde Osternienburg auf die Evangelische Kirchengemeinde Elsnigk über.

§ 3 Haushaltsmittel und Rücklagen

Die Evangelischen Kirchengemeinden Osternienburg und Elsnigk führen im Rahmen des Gemeindeverbandes »Parochialverband Osternienburg« auf der Grundlage der Parochialsatzung vom 9. März 1968 eine gemeinsame

Kirchenkasse (siehe Paragraph 2 der Satzung), sodass eine nähere Zuordnung der Haushaltsmittel und der Rücklagen im Zusammenhang mit der Umgemeindung der Ortschaften Kleinzerbst und Würflau nicht erforderlich ist.

§ 4 Inkrafttreten

Die Umgemeindung wird mit dem 1. Juli 2019 wirksam.

Köthen, 25. Juni 2019

Der Gemeindekirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Osternienburg
Unterschrift des Gemeindekirchenratsvorsitzenden
Alfred Ehrenberg

Der Gemeindekirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Elsnigk
Unterschrift des Gemeindekirchenratsvorsitzenden
Olaf Stork

Unterschrift des Verfahrensbeauftragten
Kreisoberpfarrer Lothar Scholz

Kirchenaufsichtlich genehmigt:
Dessau-Roßlau, 22. Juli 2019
Unterschrift Kirchenpräsident Joachim Liebig

31/1723-2019

Nebenstehend wird das am 23. Februar 2018 genehmigte und mit Beschluss des Gemeindekirchenrates vom 5. Juni 2019 in Kraft gesetzte Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Deetz veröffentlicht. Gleichzeitig wird das alte Siegel außer Kraft gesetzt.

Dessau-Roßlau, 26. September 2019

Christian Friedrich von Bülow
Oberkirchenrat

Neues Siegel:**Altes Siegel:****32/1724-2019**

Nebenstehend wird das am 23. Februar 2018 genehmigte und mit Beschluss des Gemeindekirchenrates vom 2. Juni 2019 in Kraft gesetzte Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Dobritz veröffentlicht. Gleichzeitig wird das alte Siegel außer Kraft gesetzt.

Dessau-Roßlau, 26. September 2019

Christian Friedrich von Bülow
Oberkirchenrat

Neues Siegel:**Altes Siegel:****33/1725-2019**

Nebenstehend wird das am 23. Februar 2018 genehmigte und mit Beschluss des Gemeindekirchenrates vom 20. August 2019 in Kraft gesetzte Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Lindau veröffentlicht. Gleichzeitig wird das alte Siegel außer Kraft gesetzt.

Dessau-Roßlau, 26. September 2019

Christian Friedrich von Bülow
Oberkirchenrat

Neues Siegel:**Altes Siegel:****34/1726-2019**

Nebenstehend wird das am 23. Februar 2018 genehmigte und mit Beschluss des Gemeindekirchenrates vom 5. Juni 2019 in Kraft gesetzte Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Nedlitz veröffentlicht. Gleichzeitig wird das alte Siegel außer Kraft gesetzt.

Dessau-Roßlau, 26. September 2019

Christian Friedrich von Bülow
Oberkirchenrat

Neues Siegel:**Altes Siegel:**

35/1727-2019

Nebenstehend wird das am 23. Februar 2018 genehmigte und mit Beschluss des Gemeindekirchenrates vom 25. September 2019 in Kraft gesetzte Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Straguth veröffentlicht. Gleichzeitig wird das alte Siegel außer Kraft gesetzt.

Dessau-Roßlau, 26. September 2019

Christian Friedrich von Bülow
Oberkirchenrat

Neues Siegel:



Altes Siegel:

**36/1728-2019**

Nebenstehend wird das am 23. September 2019 genehmigte und mit Beschluss des Gemeindekirchenrates vom 7. Oktober 2019 in Kraft gesetzte Siegel der Evangelischen Stadtgemeinde an der Mulde Dessau veröffentlicht. Gleichzeitig werden die alten Siegel außer Kraft gesetzt.

Dessau-Roßlau, 17. Oktober 2019

Christian Friedrich von Bülow
Oberkirchenrat

Neues Siegel:



Alte Siegel:

**37/1729-2019**

Nebenstehend wird das am 21. Oktober 2019 genehmigte und mit Beschluss des Gemeindekirchenrates vom 15. Oktober 2019 vorbehaltlich der Genehmigung in Kraft gesetzte Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde St. Viti Badeborn veröffentlicht. Gleichzeitig wird das alte Siegel außer Kraft gesetzt.

Dessau-Roßlau, 21. Oktober 2019

Christian Friedrich von Bülow
Oberkirchenrat

Neues Siegel:



Altes Siegel:



38/1730-2019

Nebenstehend wird das am 1. April 2019 genehmigte und mit Beschluss des Gemeindekirchenrates vom 15. Oktober 2019 in Kraft gesetzte Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde St. Georg und Pancratius Hecklingen bekanntgegeben. Gleichzeitig wird das alte Siegel außer Kraft gesetzt.

Dessau-Roßlau, 12. November 2019

Christian Friedrich von Bülow
Oberkirchenrat

Neues Siegel:**Altes Siegel:****39/1731-2019**

Nebenstehend wird das am 10. Dezember 2019 genehmigte und mit Beschluss des Gemeindekirchenrates vom 3. Dezember 2019 in Kraft gesetzte Siegel der Evangelischen Petrusgemeinde Dessau bekanntgegeben. Gleichzeitig wird das alte Siegel außer Kraft gesetzt.

Dessau-Roßlau, 10. Dezember 2019

Christian Friedrich von Bülow
Oberkirchenrat

Neues Siegel:**Altes Siegel:**

40/1732-2019

Nachstehend werden Informationen zu den Rechtsquellen auf der Internetseite der Evangelischen Landeskirche Anhalts bekanntgegeben.

Dessau-Roßlau, 30. Dezember 2019

Christian Friedrich von Bülow

Oberkirchenrat

Es wird hiermit amtlich bestätigt, dass die unten aufgeführten Rechtsquellen vom angegebenen Datum der Bekanntmachung an bis zum Erscheinen im Amtsblatt auf der Internetseite eingestellt waren und damit nach § 1 Absatz 3 des Kirchengesetzes zur Veröffentlichung und Wirksamkeit kirchengesetzlicher Regelungen (KABL 2011 S. 9) wirksam geworden sind. Die Rechtsquellen und die Rechtssammlung sind auf der Interseite der Landeskirche unter www.landeskirche-anhalts.de/service/rechtssammlung zu finden.

Rechtsquellen	Bekanntmachung auf der Internetseite am	Veröffentlichung im Amtsblatt
Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Latdorf-Gerbitz	14. Januar 2019	KABL 2019 S. 25
Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde St. Petri Hohenerxleben	8. Februar 2019	KABL 2019 S. 26
Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde St. Nicolai Coswig (Anhalt)	15. Februar 2019	KABL 2019 S. 26
Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde St. Petri Gröna	4. März 2019	KABL 2019 S. 26
Siegel der Evangelischen Trinitatis-Gemeinde Dessau	3. April 2019	KABL 2019 S. 27
Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Bobbau-Wolfen-Nord	8. April 2019	KABL 2019 S. 27
Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode	24. Mai 2019	KABL 2019 S. 3
Kirchengesetz zur Berufung von Jugendsynoden in die Landessynode	24. Mai 2019	KABL 2019 S. 2
Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Thurland	21. Juni 2019	KABL 2019 S. 27

41/1733-2019

Nachstehend werden Informationen im Zusammenhang mit dem Veränderungsprozess in der Landeskirche bekanntgegeben.

Dessau-Roßlau, 10. März 2020

Joachim Liebig
Kirchenpräsident

Kirchenkreis Dessau

1. Bekanntmachung: Verbund Oranienbaum-Wörlitz

Am 5. November 2018 hat die Kirchenleitung auf Grundlage des Beschlusses der Landessynode vom 26. Mai 2018 (KABL 2018 S. 3) zustimmend zur Kenntnis genommen, dass sich

- die Evangelische Kirchengemeinde Horstdorf,
- die Evangelische Kirchengemeinde Oranienbaum,
- die Evangelische Kirchengemeinde Rehßen,
- die Evangelische Kirchengemeinde Riesigk,
- die Evangelische Kirchengemeinde Vockerode,
- die Evangelische Kirchengemeinde Wörlitz und
- das Seniorenstift Haus Katharina

gemeinsam auf den Weg des »Anhaltischen Verbundsystems« begeben haben. Auf Grundlage einer Vereinbarung bilden die genannten Kirchengemeinden eine Ar-

beitsgemeinschaft, der ein Verbund von Mitarbeitenden an die Seite gestellt werden kann.

Dem Verbund sind nachfolgend genannte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zugeordnet:

Profession	Mitarbeitende	Anteil VBE
Pfarrdienst	Pfarrer Th. Pfennigsdorf, Pfarrerin B. Spieker, Pfarrer Th. Meyer (Predigtauftrag)	1,8
Gemeindepädagogik	Pfarrerin B. Spieker (Kreisbeauftragung)	0,2
Kirchenmusik	S. Simon	1,0

2. Bekanntmachung: Region Mulde-Fuhne

Am 26. Februar 2019 hat die Kirchenleitung auf Grundlage des Beschlusses der Landessynode vom 26. Mai 2018 (KABL 2018 S. 3) zustimmend zur Kenntnis genommen, dass sich

- die Evangelische Kirchengemeinde Bobbau-Wolfs-Nord,
- die Evangelische Kirchengemeinde St. Marien Jeßnitz,
- die Evangelische Kirchengemeinde Priorau-Schierau,
- die Evangelische Kirchengemeinde Raguhn und
- die Evangelische Kirchengemeinde Thurland

gemeinsam auf den Weg des »Anhaltischen Verbundsystems« begeben haben. Auf Grundlage einer Vereinbarung bilden die genannten Kirchengemeinden eine Ar-

beitsgemeinschaft, der ein Verbund von Mitarbeitenden an die Seite gestellt werden kann.

Dem Verbund sind nachfolgend genannte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zugeordnet:

Profession	Mitarbeitende	Anteil VBE
Pfarrdienst	Pfarrer G. Wöhlmann (Vakanzvertretung)	1,0
Gemeindepädagogik	S. Kiel (GP i.A.)	0,7
Kirchenmusik	F. Zschucke (ab 1. Februar 2020 S. Moon in Vertretung)	0,5
Familienbildungsreferent und pastoraler Mitarbeiter	St. Schulz	1,0

3. Bekanntmachung: Verbund Region an der Elbe

Am 24. Februar 2020 hat die Kirchenleitung auf Grundlage des Beschlusses der Landessynode vom 26. Mai 2018 (KABL 2018 S. 3) zustimmend zur Kenntnis genommen, dass sich

- die Evangelische Auferstehungsgemeinde Dessau Siedlung und Kleinkühnau und
- die Evangelische Christusgemeinde Großkühnau-Ziebigk

gemeinsam auf den Weg des »Anhaltischen Verbundsystems« begeben haben. Auf Grundlage einer Vereinbarung bilden die genannten Kirchengemeinden eine Arbeitsgemeinschaft, der ein Verbund von Mitarbeitenden an die Seite gestellt werden kann.

Dem Verbund sind nachfolgend genannte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zugeordnet:

Profession	Mitarbeitende	Anteil VBE
Pfarrdienst	Kreisoberpfarrerin A. Friedrich-Berenbruch, Pfarrer St. Grötzsch, Pfarrerin I. Killyen	2,0
Gemeindepädagogik	H. Schorch	0,5
Kirchenmusik	D. Zschucke (ab 1. Januar 2020 B. Leins in Vertretung)	0,5

Kirchenkreis Köthen

Bekanntmachung: Gröbzig im Verbund

Am 26. Februar 2019 hat die Kirchenleitung auf Grundlage des Beschlusses der Landessynode vom 26. Mai 2018 (KABL 2018 S. 3) zustimmend zur Kenntnis genommen, dass sich

- die Evangelische Kirchengemeinde Biendorf,
- die Evangelische Kirchengemeinde Cörmigk,
- die Evangelische Kirchengemeinde Gröbzig,
- die Evangelische Kirchengemeinde Preußlitz-Leau,
- die Evangelische Kirchengemeinde Wiendorf-Gerlebogk,
- die Evangelische Kirchengemeinde Wohlsdorf-Crüchern und
- die Evangelische Kirchengemeinde Wörbzig

beitsgemeinschaft, der ein Verbund von Mitarbeitenden an die Seite gestellt werden kann.

Dem Verbund sind nachfolgend genannte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zugeordnet:

Profession	Mitarbeitende	Anteil VBE
Pfarrdienst	Pfarrer T. Wessel, Oberkirchenrätin R. E. Möbius (Predigtauftrag)	1,0
Gemeindepädagogik	V. Kuhr (ab 15. Februar 2020)	1,0

gemeinsam auf den Weg des »Anhaltischen Verbundsystems« begeben haben. Auf Grundlage einer Vereinbarung bilden die genannten Kirchengemeinden eine Ar-

Kirchenkreis Zerbst

1. Bekanntmachung: Regionalpfarramt Coswig-Zieko

Am 5. November 2018 hat die Kirchenleitung auf Grundlage des Beschlusses der Landessynode vom 26. Mai 2018 (KABL 2018 S. 3) zustimmend zur Kenntnis genommen, dass sich

- die Evangelische Kirchengemeinde St. Nicolai Coswig (Anhalt),
- die Evangelische Kirchengemeinde Sankt Johannes Griebo,
- die Evangelische Martinsgemeinde Wörpen und
- die Evangelische Hoffnungsgemeinde Zieko

gemeinsam auf den Weg des »Anhaltischen Verbundsystems« begeben haben. Auf Grundlage einer Vereinbarung bilden die genannten Kirchengemeinden eine Ar-

beitsgemeinschaft, der ein Verbund von Mitarbeitenden an die Seite gestellt werden kann.

Dem Verbund sind nachfolgend genannte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zugeordnet:

Profession	Mitarbeitende	Anteil VBE
Pfarrdienst	Pfarrerin S. Adam Pfarrer H. Markowsky (Teildienst)	1,0
Gemeindepädagogik	B. Loran	1,0
Kirchenmusik	T. Aliewa	1,0

2. Bekanntmachung: Regionalpfarramt Zerbst-Lindau

Am 24. Juni 2019 hat die Kirchenleitung auf Grundlage des Beschlusses der Landessynode vom 26. Mai 2018 (KABL 2018 S. 3) zustimmend zur Kenntnis genommen, dass sich

- die Evangelische Kirchengemeinde Bornum,
- die Evangelische Kirchengemeinde Deetz,
- die Evangelische Kirchengemeinde Dobritz,
- die Evangelische Kirchengemeinde Garitz,
- die Evangelische Kirchengemeinde St. Johannis Grimme,
- die Evangelische Kirchengemeinde Lindau,
- die Evangelische Kirchengemeinde Nedlitz,
- die Evangelische Kirchengemeinde Reuden,
- die Evangelische Kirchengemeinde Steckby,
- die Evangelische Kirchengemeinde Steutz,
- die Evangelische Kirchengemeinde St. Nicolai und St. Trinitatis Zerbst,
- die Evangelische Kirchengemeinde Bias,
- die Evangelische Kirchengemeinde Eichholz-Kermen,
- die Evangelische Kirchengemeinde Hohenlepte,
- die Evangelische Kirchengemeinde Jütrichau,
- die Evangelische Kirchengemeinde Niederlepte,
- die Evangelische Kirchengemeinde Nutha,
- die Evangelische Kirchengemeinde Wertlau,
- die Evangelische Kirchengemeinde St. Bartholomäi Zerbst,

- die Evangelische Kirchengemeinde St. Marien Zerbst-Ankuhn,
- die Evangelische Kirchengemeinde Pulspforde-Bonitz,
- die Evangelische Kirchengemeinde Mühlendorf und
- die Evangelische Kirchengemeinde Mühro
- (Die Entscheidung der Evangelischen Kirchengemeinde Bone-Luso steht noch aus.)

gemeinsam auf den Weg des »Anhaltischen Verbundsystems« begeben haben. Auf Grundlage einer Vereinbarung bilden die genannten Kirchengemeinden eine Arbeitsgemeinschaft, der ein Verbund von Mitarbeitenden an die Seite gestellt werden kann.

Dem Verbund sind nachfolgend genannte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zugeordnet:

Profession	Mitarbeitende	Anteil VBE
Pfarrdienst	Pfarrer A. Lindemann, Pfarrer L.-M. Sylvester, Pfarrerin S. Quos, Pfarrer M. Kopischke (Predigt- auftrag)	3,0
Gemeindepädagogik	K. Rolle	1,0
Kirchenmusik	T. Eger (Kreiskirchenmu- sikwart), St. Klimmt	2,0

3. Bekanntmachung: Regionalpfarramt Roßlau-Weiden

Am 24. September 2019 hat die Kirchenleitung auf Grundlage des Beschlusses der Landessynode vom 26. Mai 2018 (KABI 2018 S. 3) zustimmend zur Kenntnis genommen, dass sich

- die Evangelische Kirchengemeinde Brambach-Neeken-Rietzmeck,
- die Evangelische Kirchengemeinde Meinsdorf,
- die Evangelische Kirchengemeinde Mühlstedt,
- die Evangelische Kirchengemeinde Natho,
- die Evangelische Kirchengemeinde Ragösen,
- die Evangelische Kirchengemeinde Rodleben,
- die Evangelische Kirchengemeinde St. Marien Roßlau,
- die Evangelische Kirchengemeinde Thießen und
- die Evangelische Epiphanias-Gemeinde Weiden

gemeinsam auf den Weg des »Anhaltischen Verbundsystems« begeben haben. Auf Grundlage einer Vereinba-

rung bilden die genannten Kirchengemeinden eine Arbeitsgemeinschaft, der ein Verbund von Mitarbeitenden an die Seite gestellt werden kann.

Dem Verbund sind nachfolgend genannte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zugeordnet:

Profession	Mitarbeitende	Anteil VBE
Pfarrdienst	Kreisoberpfarrer J. Tobiess, Pfarrer M. Rinke, Pfarrerin K. Simmering	2,5
Gemeindepädagogik	J. Müller	0,7
Kirchenmusik	E. Leontjewa, W. Meitz	1,0

42/1734-2019**Personalia****Folgende Beschlüsse der Kirchenleitung werden bekanntgegeben:***Beschluss Nr. 1 der Kirchenleitung vom 12. August 2019*

Herr Dr. Jan Brademann wird mit Wirkung vom 1. November 2019 in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Beschluss Nr. 1 der Kirchenleitung vom 16. September 2019

Die Kirchenleitung beschließt, dem Antrag von Oberkirchenrat von Bülow auf Verlängerung des Eintritts in den Ruhestand bis zum 1. Mai 2020 zu entsprechen.

Folgende Beschlüsse des Landeskirchenrates werden bekanntgegeben:*Sitzungsbeschluss Nr. 4 vom 18. Juni 2019*

Frau Pfarrerin Christiane Böttcher wird mit Wirkung vom 1. August 2019 weiterhin überhälftig mit 14 Wochenstunden Religionsunterricht am Ludwigsgymnasium in Köthen eingesetzt, um die Refinanzierung des Unterrichts und die Unterrichtsversorgung sicherzustellen.

Zu dem darüber hinausgehenden Anteil wird Pfarrerin Böttcher aus dem Dienst der Klinikseelsorge in die Stelle der Landesleiterin im Landesausschuss für die kirchliche Arbeit mit Frauen in der Evangelischen Landeskirche Anhalts versetzt und mit Aufgaben als Landespfarrerin für die evangelische Frauenarbeit, für Gleichstellungsfragen und Gendergerechtigkeit betraut. Der Dienstumfang beträgt insgesamt 100 % VBE nach A 13.

Sitzungsbeschluss Nr. 2 vom 2. Juli 2019

Der Landeskirchenrat beschließt, mit dem Votum des Vorsitzenden des Gustav-Adolf-Werkes Anhalt, Pfarrer Torsten Neumann, und dem Einverständnis von Pfarrerin Anke Zimmermann, sie mit Wirkung vom 1. August 2019 mit dem Dienst als Landeskirchliche Beauftragte in der Frauenarbeit des Gustav-Adolf-Werkes zu beauftragen.

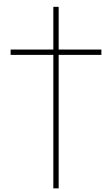
Sitzungsbeschluss Nr. 7 vom 14. November 2019

Frau Pfarrerin Christine Reizig wird ab 1. Februar 2020 bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand für den Dienst als Oberin in der Malche e.V. nach § 70 Absatz 1 PfDG beurlaubt. Sie wird in der Zeit der Beurlaubung im Rahmen eines Anstellungsvertrages mit der Malche e.V. tätig. Die Beurlaubung und die Tätigkeit als Oberin in der Malche erfolgt im kirchlichen und im dienstlichen Interesse der Landeskirche.

Sitzungsbeschluss Nr. 6 vom 26. November 2019

Der Landeskirchenrat beschließt, Herrn Pfarrer Cornelius Werner mit Wirkung vom 1. Januar 2020 als Glockensachverständigen der Evangelischen Landeskirche Anhalt zu beauftragen.

Wir gedenken



»Also hat Gott die Welt geliebt, dass er seinen eingeborenen Sohn gab, auf dass alle, die an ihn glauben, nicht verloren werden, sondern das ewige Leben haben.«

(Johannes 3,16)

Pfarrer i.R. Siegfried Strehlau

Am 4. Oktober 2019 ist Pfarrer i.R. Siegfried Strehlau im Alter von 83 Jahren verstorben.

43/1735-2019

Mitteilung

Das Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche Anhalts anno 2019 umfasst 56 Seiten.

ISSN 0232-6361

Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche Anhalts

Herausgegeben vom Landeskirchenrat der Evangelischen Landeskirche Anhalts im Eigenverlag

Für den Inhalt verantwortlich: Oberkirchenrat Christian von Bülow · Ruf: (0340) 25 26-0

Erscheint nach Bedarf